

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Ausgabe: Kiel, den 30. Juni

1952

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz über die Anstellung von Pfarrverwesern. Vom 16. Mai 1952 (S. 46).

II. Bekanntmachungen.

Fahnenweihen durch Geistliche (S. 46). — Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1952 (S. 46). — Beiträge der geistlichen Hilfskräfte (S. 47). — Sorge für die Kriegsgräber (S. 47). — Lehrgang „Kirche und Israel“ (S. 48). — Ordnung des Gottesdienstes (S. 48). — Liturgiewissenschaftliche Tagung (S. 48). — Kirchliche Arbeit an der Umsiedlung (S. 48). — Verkaufsangebot (S. 49). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 49). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle (S. 49). — Empfehlenswerte Schriften (S. 49).

III. Personalien (S. 49).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über die Anstellung von Pfarrverwesern.

Vom 16. Mai 1952.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchenleitung kann Männer, die sich durch längere Zeit im kirchlichen Dienst bewährt haben und über ein hinreichendes Maß an theologischer Bildung verfügen, als Pfarrverweser bestellen.

(2) Der Bestellung muß eine mindestens halbjährige Zubereitung im Evangelisch-Lutherischen Predigerseminar Preetz und eine mindestens gleich lange praktische Ausbildung bei einem Pastor der Landeskirche vorangehen. Die Ausbildung wird durch eine Prüfung abgeschlossen.

§ 2

Nach Ablegung der Prüfung wird der Pfarrverweser ordiniert. Er übt alle Befugnisse des geistlichen Amtes aus und unterliegt den Disziplinargesetzen für Pastoren der Landeskirche.

§ 3

Die Kirchenleitung regelt die Prüfung und Besoldung der Pfarrverweser und entscheidet über ihre Verwendung.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 6. Juni 1952.

Das vorstehende von der 8. ordentlichen Landesynode am 16. Mai 1952 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

J.-Nr. KL 904

Bekanntmachungen

Fahnenweihen durch Geistliche.

Kiel, den 24. Juni 1952.

Auf Anregung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die Kirchenleitung am 20. Juni beschlossen:

Die Vornahme von Fahnenweihen wird den Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins unterlagt.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

J.-Nr. KL 1030

Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1952.

Kiel, den 25. Juni 1952.

I. Allgemeiner Pflichtbeitrag.

Auf Grund der von der 8. ordentlichen Landesynode gegebenen Weisungen hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 20. d. M. beschlossen, zur Deckung des Pfarrbesoldungs- und versorgungsbedarfs in der Landeskirche im Rechnungsjahr 1952 von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden einen allgemeinen Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag von 2,75 v. H. des sich aus den Brutto-Kirchensteuerzuweisungen für das Rechnungsjahr 1951 ergebenden Einkommen- und Lohnsteuersolls aufzubringen. Für diejenigen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, welche im Hamburger Staatsgebiet liegen, ermäßigt sich mit Rück-

sicht auf die besonderen kirchlichen Verhältnisse in diesem Gebiet der Pflichtbeitrag auf 2,1 v. S. des Einkommen- und Lohnsteuerjolls.

Die Stolgebührenablösungsrenten sind im Rechnungsjahr 1952 in allen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden auf den Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag anzurechnen. Die Einschränkung, daß die Anrechnung nur im Falle der Zuschußbedürftigkeit gestattet wird, gilt nicht mehr.

Im übrigen gilt Abschnitt I der Bekanntmachung betreffend Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1951 vom 10. Mai 1951 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31 f.) sinngemäß weiter, jedoch mit der Maßgabe, daß die Vergütung der geistlichen Hilfskräfte (Ziff. 2 b a. a. O.) nur noch dann auf den Pflichtbeitrag anzurechnen ist, wenn der beauftragte Pastor eine vorhandene (vakante) Pfarrstelle verwaltet. In allen anderen Fällen hat ab 1. April 1952 das Landeskirchenamt die Zahlung der Vergütung der geistlichen Hilfskräfte übernommen.

II. Pfarrbesoldungszuschüsse.

Landeskirchliche Zuschüsse zur Deckung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs werden gewährt, wenn die Kirchengemeinde, die Zuschüsse beantragt, die Pfarrländereien zu angemessenen Pachtpreisen verpachtet hat, den allgemeinen Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag nach Abschnitt I und einen weiteren Pflichtbeitrag von 1 v. S. der Summe der Grundsteuermessbeträge A als Vorausleistung aufgebracht hat. Falls eine zuschußbedürftige Kirchengemeinde Kirchensteuern nach Maßgabe der Summe der Grundsteuermessbeträge A nicht erhebt, ist der entsprechende Betrag aus den sonstigen Einnahmen der Kirchengemeinde (z. B. Kirchensteuern anderer Art, Pflug- und Gutsumlagen, Erträge des nicht zweckgebundenen Kirchenvermögens) aufzubringen.

III. Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -deckungsbedarfs.

Das Landeskirchenamt übersendet allen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden eine vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -deckungsbedarfs im Rechnungsjahr 1952. Die Festsetzung berücksichtigt bereits die in Aussicht genommene Zahlung einer Ausgleichszulage in Höhe eines halben Monatsgehalts. Später eintretende Änderungen hinsichtlich des Besoldungs- oder Deckungsbedarfs werden im allgemeinen erst bei der nach Abschluß des Rechnungsjahres erfolgenden endgültigen Festsetzung berücksichtigt werden können.

Die festgesetzten vorläufigen Pflichtbeitragsüberschüsse werden wie bisher in monatlichen Raten durch die Landeskirchenkassen von den Kirchensteuerzuweisungen aus dem Lohnabzugsverfahren einbehalten. Die vorläufig festgesetzten Pfarrbesoldungszuschüsse werden in monatlichen Teilbeträgen über die Synodalkassen an die zuschußbedürftigen Kirchengemeinden überwiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Mertens

J.-Nr. 10 617/V

Bezüge der geistlichen Hilfskräfte.

Kiel, den 21. Juni 1952.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 20. Juni 1952 im Hinblick auf die eingetretenen Teuerungsverhältnisse beschlossen, die im § 1 Abs. 1 der rechtsverbindlichen Anordnung über die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte vom 29. Mai 1942 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 40/41) festgelegten Barbezüge der Hilfsgeistlichen mit Wirkung vom 1. Juli 1952 ab wie folgt zu erhöhen:

Im 1. Dienstjahr (im Hilfsdienstjahr) monatlich 280,— DM,
im 2. Dienstjahr (im 1. Dienstjahr nach dem Hilfsdienstjahr) monatlich 350,— DM,
vom 3. Dienstjahr ab die Anfangsbezüge eines festgestellten Geistlichen.

Teuerungszulagen werden neben der im 1. und 2. Dienstjahr zu zahlenden Vergütung nicht gewährt.

Absatz 2 bis 5 des § 1 der rechtsverbindlichen Anordnung gelten sinngemäß weiter.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Mertens.

J.-Nr. 10 630/V

Sorge für die Kriegsgräber.

Kiel, den 20. Juni 1952.

Der Bundestag hat am 27. Mai 1952 ein Gesetz über die Sorge für Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) beschlossen, das im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 23 verkündet worden ist. Durch dieses Gesetz werden die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften und Richtlinien abgelöst. Da es für einen großen Teil unserer Kirchengemeinden von nicht unerheblicher Bedeutung sein dürfte, geben wir nachstehend die wesentlichsten Bestimmungen bekannt:

I. Begriff der Kriegsgräber.

Kriegsgräber im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Gräber der Personen, die im zweiten Weltkrieg
 - a) bei ihrem Tode militärischen oder militärähnlichen Dienst versehen haben,
 - b) nachweislich an den Folgen der Gesundheitschädigungen, die sie sich im militärischen oder militärähnlichen Dienst zugezogen haben, gestorben sind oder innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch sterben,
 - c) in der Gefangenschaft oder nach Entlassung an den Folgen der Gefangenschaft gestorben sind oder innerhalb eines Jahres nach Rückkehr oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch sterben,
2. die Gräber der Kriegsteilnehmer fremder Staaten, die im zweiten Weltkrieg gefallen oder als Kriegsgefangene gestorben sind,
3. die Gräber der deutschen und ausländischen Zivilpersonen, die durch unmittelbare Kriegseinwirkungen im zweiten Weltkrieg ihr Leben verloren haben,
4. die Gräber, die nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegsgräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 als Kriegsgräber anerkannt sind.

Ob im Zweifelsfalle ein Grab als Kriegsgrab anzusehen ist, entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr ermächtigte Stelle.

II. Ruherecht.

Für die Kriegsgräber besteht ein dauerndes Ruherecht. Es ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten vorgeht. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Kriegsgräber dauernd bestehen zu lassen, sie zugänglich zu halten und dem Land zu gestatten, auf ihre Instandsetzung und Pflege einzuwirken.

Für das Ruherecht wird eine jährliche Geldentschädigung gewährt, die der Minderung des Nutzungswertes entsprechen soll. Die Höhe dieser Entschädigung ist noch nicht festgesetzt, so daß Ausführungsbestimmungen abzuwarten sind. Im allgemeinen wird wohl von den Nutzungsgebühren für Kriegsgräber ausgegangen werden können. Im Streitfall können die

ordentlichen Berichte um Entscheidung gebeten werden. Die Zahlung einer einmaligen Abfindung in Höhe des zofachen Jahresbetrages, die von dem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, wird den Kirchengemeinden nicht empfohlen werden können. Die Aufwendungen für das Ruherecht werden von dem Bund getragen.

III. Grabpflege.

Die Sorge für die Kriegsgräber ist Aufgabe der Länder. Sie umfaßt u. a. die Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber. Der Bund trägt die für die Anlegung einschließlich einer etwa erforderlichen Umbettung entstehenden Kosten. Im übrigen werden die Kosten für Instandsetzung und Pflege nach Pauschalsätzen erstattet. Die Höhe betrug bisher 3,— DM pro Grab und Jahr. Sie wird künftig von dem Bundesminister des Innern für je zwei aufeinander folgende Rechnungsjahre festgesetzt. Verwaltungskosten werden nicht erstattet. Ausführungsbestimmungen bleiben auch hier abzuwarten.

Auf Kriegsgräber, die von Angehörigen angelegt und gepflegt werden, finden die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung.

IV. Umbettung.

Kriegsgräber dürfen nur dann verlegt werden, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr ermächtigte Stelle dies genehmigt hat. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und eine andere Ruhestätte für die sterblichen Überreste gesichert ist.

Wenn geschlossene Kriegsgräberanlagen durch die Ausgrabung in ihrem Gesamtbild verändert werden oder die Ruhe der übrigen Toten gestört werden würde, soll die Genehmigung nicht erteilt werden.

Verwaltungsgebühren dürfen neben der Erstattung der entstandenen Unkosten nicht erhoben werden.

Wird eine geschlossene Gräberanlage erweitert oder abschließend gestaltet und dabei eine einheitliche Grabbezeichnung durchgeführt, so können auf Anordnung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle andersgeartete, früher gesetzte Grabzeichen entfernt werden.

V. Abgesehen von den Kriegsgräbern trägt der Bund nach diesem Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen auch die Kosten für die Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber folgender Personen, soweit sie nicht von Angehörigen oder von anderer Seite betreut werden:

1. der Opfer des Nationalsozialismus,
 2. der deutschen und volksdeutschen Umsiedler und Vertriebenen, die während der Umsiedlung oder auf der Flucht gestorben sind,
 3. der Zivilinternierten, die in Internierungslagern gestorben sind,
 4. der verschleppten Deutschen, die innerhalb eines Jahres nach ihrer Rückkehr nachweislich an den Folgen ihrer Internierung oder Festhaltung gestorben sind oder noch sterben,
 5. der ausländischen Arbeiter, die während des zweiten Weltkrieges im damaligen Reichsgebiet während der Zeit ihres Arbeitseinsatzes gestorben sind,
 6. der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort oder nach Überführung aus einem solchen Sammellager in einer Krankenanstalt gestorben sind.
- Diese Gräber haben kein dauerndes Ruherecht.

Im übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auf unsere Bekanntmachung vom 26. Juni 1950 (Kirchl. Ges. u. V. B. S. 54), die in vorstehender Weise abgeändert und ergänzt wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 10 446/VII

Lehrgang „Kirche und Israel“.

Kiel, den 24. Juni 1952.

Vom 5.—15. August 1952 findet in Bethel bei Bielefeld der oben genannte Lehrgang mit starker ausländischer Beteiligung, veranstaltet vom International Missionary Council Committee, statt. Nähere Angaben sind zu erhalten beim Vorsitzenden des deutschen evangelischen Ausschusses für Dienst an Israel, Herrn Professor D. Kengstorf, Münster, Melchersstraße 2.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 10 426/I/III

Ordnung des Gottesdienstes.

Die dem Stück 1 beigelegte und auf Seite 6 f. des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungs-Blattes 1952 besprochene Gottesdienstordnung wird durch die Liturgische Kammer unserer Landeskirche neu bearbeitet. Die erste Auflage wird nicht mehr erscheinen.

J.-Nr. 9922/III

Liturgiewissenschaftliche Tagung.

Die auf Seite 38 angezeigte Tagung wird gemäß Beschluß der Liturgischen Kammer auf den 6.—9. 10. 1952 in das Predigerseminar zu Preetz verlegt.

J.-Nr. 9923/III

Kirchliche Arbeit an der Umsiedlung.

Kiel, den 9. Mai 1952.

Wir beziehen uns auf die Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1952, Stück 10, Seite 37 f. und haben folgende Änderungen nachzutragen:

Transportgruppe B — Herr Stroloke, Lutin, Albert Nahlstedtstraße 41,

Transportgruppe E — Herr Graening, Rageburg, Alter Markt 7; Vertreter: Herr Busse, Bad Oldesloe, Schützenstraße 49,

Transportgruppe F — Herr Freudenthal, Izhoe, Stiftstr. 1. Anstelle des vorletzten Abfages dieser Bekanntmachung auf Seite 38, der zu streichen ist, gilt folgendes neue Verfahren:

Die Antragsteller reichen dem zuständigen kirchlichen Beauftragten Name, Vorname, Geburtsdatum, genaue Anschrift (Gemeinde und Kreis), einen kurz gefaßten Lebenslauf und nach Möglichkeit ein Lichtbild der ganzen Familie ein.

Unterstützt werden können kirchlicherseits nur besondere Notfälle:

1. Familien, in denen der Mann bzw. der Vater fehlt,
2. Klimakranke (mit ärztlichem Attest),
3. dauererwerbslose Landwirte, Angestellte und Angehörige freier Berufe,
4. schwere Wohnraumnot,
5. Zusammenführung von Familien.

In allen Fällen handelt es sich um bereits bei den staatlichen Stellen gestellte Umsiedlungsanträge, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Brumack

J.-Nr. 9785/III

Verkaufsangebot.

Harmonium, bestens erhalten, Fabrikat: Görügel, braun gebeizt, 1,50x1,40x0,80, 2 Manuale, 22 Register, zu verkaufen. Preis: 300,— DM ab Marne/ Holstein.

Anfragen und evtl. Besichtigung: Marne, Pastorat, Oesterstraße 16.

J.-Nr. 10 192/V

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der St. Johanniskirchengemeinde in Flensburg, Propstei Flensburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Flensburg einzusenden. Dienstwohnung im Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 10 556/III

Die 3. Pfarrstelle (Nordbezirk) der Kirchengemeinde St. Petri in Flensburg, Propstei Flensburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Der Gemeindebezirk liegt unmittelbar an der Grenze. Er soll deshalb möglichst bald wieder besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Flensburg, Große Straße 58, einzusenden. Dienstwohnung ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 9902/III

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Münsterdorf, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes

nach Präsentation des Patrons. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Tjeheoe einzusenden. Wohnung mit großem Garten vorhanden. Gute Schulverbindung nach Tjeheoe.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 9684/III

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt, Propstei Ranzau, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Glückstadt, Kirchplatz 2, einzusenden. Dienstwohnung ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 10 233/III

Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle in Garstedt ist ab 1. Oktober 1952 erstmalig zu besetzen.

Gesucht wird ein Kirchenmusiker mit B-Prüfung. Erwartet wird Erziehung der Gemeinde zum gottesdienstlichen Gesang, Ausgestaltung der Kirchenmusik und Aufbau eines Kirchen- und Jugendchores. Befoldung nach T.O. A VIII.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen 6 Wochen nach Erscheinen dieses Stückes an den Kirchenvorstand zu Garstedt, Bezirk Hamburg (Holstein), erbeten.

J.-Nr. 9731

Empfehlenswerte Schriften.

Evangelische Unterweisung, Arbeitshilfen für den Religionsunterricht an Volksschulen, Lutherhaus-Verlag, Hannover. 80 S., Kart., 1,50 DM. — Die hannoversche Landeskirche legt hier einen wohl überdachten und brauchbaren Plan für das 1. bis 8. Schuljahr vor, dessen Verwendung auch in Schleswig-Holstein mit geringfügigen Änderungen möglich ist. Er würde gerade Anfängern im Lehramt mit den didaktischen und ergetischen Hilfen und der großen Literaturübersicht sehr nützlich sein. Der Preis ist billig.

J.-Nr. 9518/III

Personalien

Bestätigt:

Am 7. Juni 1952 die Wahl des Pastors Gustav Preuß, bisher in Barmstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Kahlstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Berufen:

Am 31. Mai 1952 der Pastor Theodor Vierck, bisher Pastor an der Diakonissenanstalt in Flensburg, zum Seelsorger in den Landeskrankenanstalten in Schleswig, Propstei Schleswig, unter gleichzeitiger Einweisung in die Predigerstelle beim St. Johanniskloster in Schleswig;

am 7. Juni 1952 der Pastor Hans Weiderwieden, bisher in Gr. Solt, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Peter-Ordning, Propstei Eiderstedt;

am 10. Juni 1952 der Pastor Otto Naß, z. Z. auf Gallig Zooge, zum Pastor der Kirchengemeinde Gallig Zooge, Propstei Sülsum;

am 17. Juni 1952 der Pastor Herbert Thiele, z. Z. in Sülfeld, zum Pastor der Kirchengemeinde Sülfeld (2. Pfarrstelle), Propstei Segeberg.

Eingeführt:

Am 15. Juni 1952 der Pastor Karl Lindner als Pastor in die 2. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde in Altona, Propstei Altona;

am 15. Juni 1952 der Pastor Theodor Vierck als Seelsorger in den Landeskrankenanstalten in Schleswig unter gleichzeitiger Einweisung in die Predigerstelle beim St. Johanniskloster in Schleswig.